

Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wasbek vom 01.07.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 Seite 310) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 Seite 362) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.01.2008 (GVOBl. Schl.-H. Seite 12) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek vom 21.04.2009 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Wasbek erhebt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr - nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet - Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) auch erhoben bei
 - a) einem Einsatz aufgrund einer vorsätzlichen Verursachung von Gefahr und Schaden,
 - b) einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) einem Fehlalarm einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - e) der Gestellung einer Feuersicherungswache.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung und der „Gebührentarif“ nichts anderes bestimmen, zugrundegelegt:
 1. Die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen.
 2. Die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen.
 3. Die tatsächlichen Kosten für erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (3) Die Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Gerätehaus) bis zur Rückkehr. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50% der im „Gebührentarif“ jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (4) Für evtl. erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrundegelegt.
- (5) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie beim Überlassen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich eines Aufschlages von 15% Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden.
- (6) Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (§ 1 BrSchG) besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so können diese zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

- (7) Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte im „Gebührentarif“ nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden bereitgestellt, wird der über 3 Stunden hinausgehende Zeitaufwand je Stunde mit 60% der im „Gebührentarif“ jeweils genannten Beträge berechnet.
- (2) Für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zwar in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt werden müssen, jedoch nicht benutzt werden, sowie für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, werden für das Personal 40% und für Fahrzeuge, Geräte usw. 30% der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist gebührenfrei
- a) für die Geschädigten in den in § 29 Absatz 1 BrSchG genannten Fällen,
 - b) bei der Bergung eines Tieres aus einer Notlage, sofern diese nicht durch eine/n Gebührenschuldner/in i. S. d. § 5 verschuldet worden ist,
 - c) für die Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist), oder
 - d) wenn die Wehrführerin oder der Wehrführer nach seiner Einschätzung die Erhebung von Gebühren als unbillig erachtet.
- (2) Gebührenfrei sind auch Einsätze im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG -) zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr (Katastrophenschutz).

§ 5 Gebührenschuldner/in

- (1) Gebührenschuldner/in sind:
1. die/der Auftraggeber/in,
 2. diejenige/derjenige, die/der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 3. diejenige/derjenige, in deren/dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen die/der jeweilige Veranstalter/in sowie die/der Grundstückseigentümer/in, Verpächter/in, Vermieter/in oder Auftraggeber/in, die/der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die anfordernde Körperschaft oder Aufsichtsbehörde Gebührenschuldnerin.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur die/der Täter/in.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.

- (2) Die Gebühr wird fällig, sobald der Einsatz beendet ist.
- (3) In besonderen Fällen (z.B. Tür öffnen, Bekämpfung von Wespennestern) kann vom ausführenden Personal der Feuerwehr vor der entsprechenden Leistung eine Barzahlung verlangt werden.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Die/Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; § 32 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat die/der Gebührenschuldner/in die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch die/den Gebührenschuldner/in verursacht worden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wasbek vom 01.01.2002 außer Kraft.

Wasbek, den 01.07.2009

gez.
Nützel
Bürgermeister

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Freiwillig Feuerwehr der Gemeinde Wasbek

1. Gebühren für Personal
 - 1.1 **je Feuerwehrangehöriger** je Std. 21,00 Euro
2. Gebühren für Fahrzeuge
 - 2.1 **Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen** je Std. 35,00 Euro
 - 2.2 **Löschgruppenfahrzeug** je Std. 87,00 Euro
 - 2.3 **Tanklöschfahrzeug** je Std. 123,00 Euro
3. Gebühren für Geräte und Ausrüstungen
 - 3.1 Pumpen und Geräte mit Kraftantrieb
 - 3.1.1 Tragkraftspritze TS je Std. 18,00 Euro
 - 3.2 Geräte für technische Hilfeleistungen
 - 3.2.1 Absperrgeräte je Stück je Tag 3,00 Euro
 - 3.2.2 Feuerlöscher je Tag 3,00 Euro
 - 3.3.3 Löschdecke je Tag 4,00 Euro
 - 3.3.4 Motorsäge je Tag 16,00 Euro
 - 3.3.5 Schiebleiter 3-teilig, Steckleiter 4-teilig je Tag 25,00 Euro
 - 3.3.6 Schmutzmulde je Tag 5,00 Euro
 - 3.3 Gebühren für Lösch- und Wasserfördergeräte, Feuerlöschschläuche
 - 3.3.1 Kübelspritze je Std. 7,00 Euro
 - 3.3.2 Druckschlauch B je Tag 12,00 Euro
 - 3.3.3 Druckschlauch C je Tag 10,00 Euro
 - 3.3.4 Druckschlauch D je Tag 5,00 Euro
 - 3.3.5 Saugschlauch A je Tag 11,00 Euro
 - 3.3.6 Schlauchbrückensatz je Tag 6,00 Euro
 - 3.3.7 Schlauchüberführung je Tag 15,00 Euro
 - 3.3.8 Sonstige wasserführende Armaturen je Tag 10,00 Euro
4. Gebühren für besondere Hilfeleistungen und Sicherheitswachen
 - 4.1 Bekämpfung von Wespennestern 65,00 Euro
 - 4.2 Stellung einer Sicherheitswache je Feuerwehrangehöriger und Stunde 11,00 Euro
5. Gebühren bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage und bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung
 - 5.1 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage 300,00 Euro
 - 5.2 Vorsätzliche grundlose Alarmierung 400,00 Euro